



Pensions- antragsteller / innen

19

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

ANTRAG – STICHTAG

Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen **entsprechenden Antrag** gewährt werden. Zu einer Pensionszuerkennung kommt es jedoch nur, wenn die für die jeweilige Pensionsart erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antrag löst den Pensionsstichtag aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Der Stichtag ist immer ein Monatserster. Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag (siehe Fall 1), ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste (Fall 2 und 3).

Wird ein Antrag auf (vorzeitige) Alterspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension vor dem Kalendermonat gestellt, in dem das Anfallsalter erreicht wird, gilt – das Einverständnis des / der Versicherten vorausgesetzt – der Tag der Vollendung des in Betracht kommenden Lebensalters als Antragstag.

Ein **Bescheid** über Ihren Pensionsanspruch kann erst **nach dem Stichtag** erlassen werden.

PENSIONSBEGINN

Eigenpensionen

- *die Alterspension*
- *die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer*
- *Langzeitversicherungspension*
- *die Korridorpension*
- *die Schwerarbeitspension*

Bei Eigenpensionen ist der Stichtag in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des Pensionsbeginnes. Eine Leistung kann jedoch auch schon am Monatsersten vor dem Stichtag beginnen. Dafür müssen zu diesem Zeitpunkt bereits alle Pensionsvoraussetzungen erfüllt sein und der Antrag innerhalb eines Monats ab Erfüllung dieser Voraussetzungen gestellt werden (Fall 4).

Beispiel: Antrag auf vorzeitige Alterspension

Erreichung der Altersgrenze am 14.3.2017

Arbeitsende am 31.3.2017

Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Fall	Antragstag	Stichtag	Pensionsbeginn
1	01.04.2017	01.04.2017	01.04.2017
2	09.03.2017	01.04.2017	01.04.2017
3	06.05.2017	01.06.2017	01.06.2017
4	28.04.2017	01.05.2017	01.04.2017

Hinweis: Ist das „Arbeitsende“ keine Voraussetzung für einen Pensionsanspruch (wie bei einer Alterspension), endet im angeführten Beispiel, Fall 4, die Antragsfrist am 14.4 für den Pensionsbeginn zum 1.4.

- **die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension**

Grundsätzlich beginnt die krankheitsbedingte Pension mit dem Stichtag, frühestens jedoch mit dem Tag nach der formalen Beendigung der Tätigkeit, auf Grund welcher Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende des Dienstverhältnisses an.

Falls über den Stichtag hinaus eine den Pensionsbeginn verzögernde Erwerbstätigkeit vorliegt, wird im Einzelfall eine Verlegung des Antrags und damit des Stichtages auf einen günstigeren Zeitpunkt empfohlen werden.

Hinterbliebenenpensionen

- **die Witwen- und Witwerpension**
- **die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner bzw. Partnerinnen**
- **die Waisenpension**

Bei Anträgen auf Hinterbliebenenpensionen ist der Stichtag der Todestag, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Todestag folgende Monatserste.

Wird der Antrag auf Gewährung einer Hinterbliebenenpension **innerhalb von 6 Monaten** nach dem Todestag gestellt, fällt die Pension mit dem Tag nach dem Todestag an. Wird der Antrag auf Hinterbliebenenpension **später als 6 Monate** nach dem Todestag gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an.

Die Waisenpension beginnt mit dem Tag nach dem Todestag des Vaters / der Mutter, wenn der Antrag für minderjährige Waisen spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit gestellt wird.

Bei einer späteren Antragstellung ist der Antragstag zugleich der Pensionsbeginn.

Ein Antrag auf Erhöhung der Waisenpension infolge des Ablebens des zweiten Elternteiles ist binnen 3 Monaten zu stellen; in diesem Fall wird die Erhöhung der Waisenpension ab dem Todestag gewährt.

Bei einer späteren Antragstellung kann die Erhöhung höchstens 3 Monate rückwirkend berücksichtigt werden.

Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension / Waisenrente nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für alle Pensionsversicherungsträger bzw. Unfallversicherungsträger.

BEVORSCHUSSUNG VON LEISTUNGEN

Arbeitslosen, die die Zuerkennung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension bzw. Weitergewährung einer befristeten Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Pensionsantrag – sofern Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe besteht – **vom Arbeitsmarktservice** das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe als „vorläufige Leistung“ gewährt werden.

Versicherten, die in einem aufrechten Dienstverhältnis ohne Entgeltfortzahlung stehen und deren Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist, welche die Zuerkennung (Weitergewährung) einer (befristeten) Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension beantragt haben, kann vom Arbeitsmarktservice ein Pensionsvorschuss gewährt werden.

Weitere Informationen sind beim AMS zu erhalten.

KRANKENVERSICHERUNG

Nicht krankenversicherte Personen erhalten, wenn die Zuerkennung einer Pensionsleistung wahrscheinlich ist, eine „**Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung**“, die zur Bestätigung des Versicherungsschutzes der zuständigen Krankenkasse vorzulegen ist.

Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung (zB Besuch des Hausarztes / der Hausärztin) ist die e-card vorzuweisen.

PENSIONSZAHLUNG

Die Auszahlung der Pension erfolgt **im Nachhinein**, jeweils am Ersten des folgenden Monats. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor verfügbar ist.

Die Auszahlung der Pension erfolgt grundsätzlich im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Eröffnen Sie bitte rechtzeitig ein **Girokonto** bei einem Geldinstitut Ihrer Wahl.

HINWEISE

- Alle Dokumente sind im Original, Fotokopie oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn die Dokumente bereits in einem früheren Verfahren vorgelegt wurden.
- Sämtliche Dokumente werden von den zuständigen Behörden auf Verlangen **für Zwecke der Sozialversicherung gebührenfrei** ausgestellt.

-
- Für den Anfall (Pensionsbeginn) einer vorzeitigen Alterspension, Langzeitversicherungspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension ist das Ende des Dienstverhältnisses durch die Abmeldung von der Pflichtversicherung durch den Dienstgeber nachzuweisen. Die Beendigung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist ebenfalls nachzuweisen.
 - Nach Vollendung des Regelpensionsalters – das ist bei Alterspensionen für Männer das 65. Lebensjahr, für Frauen das 60. Lebensjahr; bei Korridor- und Schwerarbeitspensionen das 65. Lebensjahr – ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit am Stichtag **nicht** erforderlich.
Das bedeutet, dass **neben dem Bezug** der genannten Pensionen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich ist.
 - Jeder Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist vorrangig ein Antrag auf Gewährung von Leistungen der **Rehabilitation** inklusive Rehabilitationsgeld sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes.
 - Es besteht – auch bei aufrechter Dienstverhältnis – die Möglichkeit, beim Sozialministeriumservice die Ausstellung eines Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes zu beantragen.
Nähere Auskünfte über die Auswirkung eines solchen Antrages (zB hinsichtlich eines erweiterten Kündigungsschutzes) erhalten Sie beim zuständigen Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt).
-

MELDEVORSCHRIFTEN

Ab der Antragstellung sind alle Änderungen, die auf die Pensionsleistung Bezug haben, sowie jede Änderung des Wohnsitzes – wenn auch nur vorübergehend – innerhalb von **2 Wochen** zu melden.

Jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Höhe des Erwerbseinkommens sowie jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens ist binnen **7 Tagen** (Waisen binnen **2 Wochen**) zu melden.

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1